

10.12.2019

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3074 vom 29. Oktober 2019  
des Abgeordneten Stefan Kämmerling SPD  
Drucksache 17/17/7723

### **Konflikte im Luftraum – Zentrale Beschwerdestelle schaffen!**

#### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

Es geht zu wie auf den Autobahnen, im Luftraum über NRW. Analog zu der Entwicklung steigender Verkehrszahlen im Straßenverkehr, entwickelt sich auch der Verkehr über unseren Köpfen – im Luftraum über NRW.

Insbesondere die kommerzielle Luftfahrt mit Passagieren wächst stetig, wie das Statistische Bundesamt regelmäßig ermittelt.<sup>1</sup> Wenn auch die kommerzielle Luftfahrt überwiegend Bürgerinnen und Bürger tangiert, die in unmittelbarer Nähe zu Verkehrsflughäfen und in deren Einflugschneisen leben, so sind eine Vielzahl weiterer Bürgerinnen und Bürger von privater Luftfahrt – unter anderem durch Lärmbelästigungen – unmittelbar betroffen.

Die Flugplatzbetreiberin des Flugplatzes Aachen-Merzbrück mit der ICAO-Kennung EDKA verzeichnete laut Antwort der Landesregierung (DS 17/7578) im Jahre 2018 wieder eine Steigerung der Flugbewegungszahlen in Höhe von 3.260 Starts / Landungen im Vergleich zum Vorjahr. Das entspricht einer Steigerung der Flugbewegungszahlen von 7,8 %. Nach einem bevorstehenden Ausbau des Flugplatzes kann wohl davon ausgegangen werden, dass diese Tendenz mindestens anhalten wird.

Anders als im Straßenverkehr, gestaltet sich die Regelung und Ordnung von Flugbewegungen schwieriger. So ist der Luftraum international in unterschiedliche Luftraumklassen von A ([Alfa](#)) bis G (Golf) eingeteilt, von denen in Deutschland die Luftraumklassen Charlie, Delta, Echo und Golf vorhanden sind. Der Durchflug solcher Lufträume ist verschiedentlich beschränkt und geordnet. So sind beispielsweise Höchstgeschwindigkeit oder Mindestsichtweiten ebenso vorgeschrieben, wie einzuhaltende Abstände zu Wolken. Für die private Hobby-Luftfahrt sind

---

<sup>1</sup> [https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Transport-Verkehr/Personenverkehr/\\_inhalt.html](https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Transport-Verkehr/Personenverkehr/_inhalt.html)

Datum des Originals: 10.12.2019/Ausgegeben: 16.12.2019

lediglich die unteren Luftraumklassen von Relevanz. So komplex jedoch bereits diese Regelung des Luftverkehrs ist, so schwer gestaltet sich selbstverständlich auch die Kontrolle der Einhaltung dieser Vorgaben und Ahnung von Vergehen.

Für Bürgerinnen und Bürger ergibt sich primär vor allem ein Ärgernis aus einer Unterschreitung von Mindestflughöhen und der damit verbundenen Lärmbelästigung. Die Mindestflughöhe liegt im Regelfall über Städten und dicht besiedelten Gebieten oder Menschenansammlungen bei ca. 300 Metern (also 1000 Fuß) über dem höchsten Hindernis im Umkreis von 600 Metern. Grundsätzlich gehört der Luftraum über einem Privatgrundstück zum Regelungsbereich des Eigentümers, wie sich aus § 905 S. 1 BGB ergibt. Dieses Recht des Eigentümers eines Grundstücks, auf den Raum über der Oberfläche regelnd einzugreifen, ist jedoch eingeschränkt durch § 905 S. 2 BGB, der dem Eigentümer insbesondere Verbote von Einwirkungen auf „seinen Luftraum“ abspricht, die in solcher Höhe (oder auch Tiefe) vorgenommen werden, dass er an der Ausschließung kein Interesse hat. Rein tatsächlich wird folglich die Rechtsschutzmöglichkeit des Grundstückseigentümers im Bezug auf den Luftverkehr über dem eigenen Grundstück durch die genannte Norm i.V.m. den Regelungen des Luftverkehrsgesetzes derartig beschränkt, dass faktisch keine Möglichkeit für Bürgerinnen und Bürger besteht, Lärmbelästigungen oder auch mutmaßlichem Fehlverhalten von Piloten nachzugehen – so auch bei einem mutmaßlichen Unterschreiten der vorgeschriebenen Mindesthöhen. Ganz abgesehen von praktischen Problemen hinsichtlich der exakten Feststellung der Position eines Luftfahrzeugs über einem Grundstück.

Regelmäßig wird von wiederkehrenden und teilweise langanhaltenden Vorfällen massiver Lärmbelästigungen der privaten Hobby-Luftfahrt berichtet. So schilderten beispielsweise bereits seit vielen Jahren Anwohnerinnen und Anwohner der Eschweiler Stadtteile Röhe, St. Jöris und Kinzweiler von enormen Geräuschkulissen an Wochenenden. Demnach sei ein Sonntagmittag im Freien nicht zu genießen, weil Flugzeuge mit Motor, die auf dem Flugplatz Merzbrück starten und landen, für unzumutbaren Lärm sorgen würden.<sup>2</sup> Bei den Möglichkeiten, die diesen Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung stehen, um auf die Probleme hinzuweisen und eine Verbesserung ihrer Situation zu erwirken, fühlen sie sich regelrecht ohnmächtig. Eine wirkungsvolle Möglichkeit, Beschwerden abzugeben, einer mutmaßlichen und geschätzten Unterschreitung von Mindesthöhen nachzugehen oder auch nur Beschwerden zu bündeln, um an Flugplatzbetreiber oder Privatpiloten heranzutreten, gibt es nicht. Eine zentrale Beschwerdestelle für Bürgerinnen und Bürger, um Beschwerden im Zusammenhang mit Luftfahrzeugen, Fluglärm oder (mutmaßlichem) Fehlverhalten von Piloten unter Angabe von relevanten Informationen, wie Uhrzeit, Position, Beschreibung o.ä. abzugeben, wäre für Bürgerinnen und Bürger in ganz NRW eine Möglichkeit, diese gefühlte Ohnmacht zu überwinden.

**Der Minister für Verkehr** hat die Kleine Anfrage 3074 mit Schreiben vom 10. Dezember 2019 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz beantwortet.

**1. *Wie bewertet die Landesregierung die mögliche Einrichtung einer zentralen Beschwerdestelle für Bürgerinnen und Bürger, um Belästigungen durch Luftfahrzeuge (insbesondere Fluglärm) melden zu können?***

Die Bearbeitung von Fluglärmbeschwerden erfolgt – je nach fachlicher Zuständigkeit bzw. konkreter Adressierung durch den Beschwerdeführer – durch die Bezirksregierungen, das

---

<sup>2</sup> <https://epaper.zeitungsverlag-aachen.de/2.0/article/6c6a996ff9>

Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, die Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) oder die Flughafenbetreiber. Dies erscheint vor dem Hintergrund der divergierenden Zuständigkeiten und entsprechenden Wissens- und Informationsstände zweckdienlich. So können beispielsweise Fragen betreffend die Festlegung, Änderung oder tatsächliche Nutzung von Flugrouten alleine durch die DFS umfassend beantwortet werden. In Fällen der Adressierung der Beschwerde an eine unzuständige Stelle wird je nach Komplexität des Anliegens durch die Einholung einer Stellungnahme bei der jeweils fachlich zuständigen Stelle bzw. durch Abgabe der Anfrage an die jeweils fachlich zuständige Stelle eine Beantwortung des Anliegens sichergestellt.

Eine zentrale Beschwerdestelle müsste in der Regel eine Stellungnahme der jeweils fachlich zuständigen Stellen einholen, um eine fachgerechte Beantwortung der Beschwerden zu ermöglichen. Ein solches Vorgehen würde zu unnötigem bürokratischem Aufwand, zeitlichen Verzögerungen und keinerlei inhaltlichen Verbesserungen für die Beschwerdeführer führen. Die Einrichtung einer zentralen Beschwerdestelle ist aus der Sicht der Landesregierung deshalb nicht angezeigt.

**2. *Wie viele Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern im Zusammenhang mit Flugbewegungen rund um den Flugplatz Aachen-Merzbrück sind bisher dokumentiert?***

Bei der Bezirksregierung Düsseldorf als für den Verkehrslandeplatz Aachen-Merzbrück zuständige Luftfahrtbehörde liegen seit dem Jahr 2011 insgesamt 11 dokumentierte Bürgerbeschwerden vor.

**3. *Welche Möglichkeiten gibt es aktuell für Bürgerinnen und Bürger, gegen von Luftfahrzeugen hervorgerufene Belästigungen vorzugehen?***

Die Bürgerinnen und Bürger können sich an die in der Antwort auf Frage 1 genannten Institutionen wenden, um eine sachgerechte Antwort auf ihr Anliegen zu erhalten.

**4. *Die Landesregierung schilderte in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage (DS 17/7578), dass lärmphysikalische und lärmmedizinische Gutachten zum Ausbau des Verkehrslandeplatzes Aachen-Merzbrück zu dem Ergebnis kämen, es werde keine unzumutbare Beeinträchtigung durch Fluglärm geben. Wie wird sich, den zugrundeliegenden Untersuchungen zufolge, die Zahl der Flugbewegungen am Flugplatz Aachen Merzbrück (EDKA) zukünftig entwickeln? (Bitte pro Jahr einzeln angeben)***

Ausweislich des Datenerfassungssystems, welches dem Lärmgutachten für den Ausbau des Verkehrslandeplatzes Aachen-Merzbrück zugrunde liegt, beträgt die Gesamtzahl der Flugbewegungen mit Flugzeugen und Hubschraubern in den sechs verkehrsreichsten Monaten des Prognosejahres 2023 im Ausbau-Fall rund 33.130 Flugbewegungen. Eine Prognose der Flugbewegungen für die Zwischenjahre war für den Planfeststellungsbeschluss nicht erforderlich. Der Landesregierung liegen hierzu insoweit auch keine weiteren Daten vor.

**5. *Wie gedenkt die Landesregierung generell, Bürgerinnen und Bürger vor Fluglärm zu schützen?***

Maßgebend für den Lärmschutz im Luftverkehr ist das im Juni 2007 novellierte Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (FluLärmG) des Bundes. Die Festsetzung der Lärmschutzbereiche an den unter das Fluglärmschutzgesetz fallenden Flughäfen ist durch Rechtsverordnungen der Landesregierung erfolgt. Gemäß § 4 Abs. 2 FluLärmG ist die Festlegung eines Lärmschutzbereiches für den Verkehrslandeplatz Aachen Merzbrück nicht erforderlich, da dort kein Fluglinien- oder Pauschalflugreiseverkehr stattfindet.

Für Verkehrslandeplätze gilt darüber hinaus die Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung mit ihren entsprechenden Einschränkungen und Bestimmungen. Mit den oben genannten Regelungen verfolgt der Gesetz- und Ordnungsgeber das Ziel, den Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen durch Fluglärm sicherzustellen.

Damit alternative und insbesondere geräuscharme Antriebsarten auch für den Flugverkehr nutzbar werden, investiert die Landesregierung zudem 4 Millionen Euro in den Aus- und Umbau des Flugplatzes Aachen-Merzbrück zu einem Forschungsflugplatz, um die Erforschung und Entwicklung von elektrischem Starten und Landen sowie von hybridem Fliegen in Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen. Die Landesregierung geht davon aus, dass sich von diesen Forschungen weitere positive Effekte für die vom Fluglärm betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner ergeben.